S 7 SB 170/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einigungsgebühr Geschäftsgebühr Kostenübernahme Schwellengebühr Vorverfahren
Leitsätze	§ 14 Abs. 3 RVG ist nur im Rechtsstreit zwischen Mandant und Auftraggeber anwendbar, nicht jedoch im Rechtsstreit zwischen einer nach § 63 SGB X erstattungspflichtigen Behörde und dem Gebührenschuldner.
Normenkette	RVG § 14 Abs. 3 SGB X § 63

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SB 170/22
Datum	06.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 35/23
Datum	13.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.02.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welcher HÃ¶he der Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Beklagter) dem KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger (nachfolgend: KlÃ¤ger) Aufwendungen des Vorverfahrens in Form von GebÃ¼hren und Auslagen seines ProzessbevollmÃ¤chtigten zu erstatten hat (hier in Form der Freistellung).

Bei dem 1971 geborenen KlÃ¤ger waren zuletzt ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 und die Merkzeichen â□□Gâ□□, â□□Bâ□□ und â□□aGâ□□ zuerkannt (bestandskrÃ¤ftiger Bescheid vom 22.03.2012). In der Folgezeit Ã¼bersandte der KlÃ¤ger dem Beklagten jeweils die aktuellen Bescheide Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) zum Nachweis fÃ¼r einen Anspruch auf eine Wertmarke zur unentgeltlichen BefÃ¶rderung im Ã¶ffentlichen Personenverkehr.

Mit Schreiben vom 26.06.2021 beantragte der KlÃ¤ger, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, bei dem Beklagten zusÃ¤tzlich die Zuerkennung des Merkzeichens â□□Hâ□□. Zugleich wurde Akteneinsicht beantragt, die am 01.07.2021 gewÃ¤hrt wurde. Mit Schreiben vom 28.06.2021 Ã¼bersandte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen ein Passfoto und ein ausgefÃ¼lltes Antragsformular an den Beklagten. Hierin wurde u.a. angeben, dass dem KlÃ¤ger Pflegeleistungen mit einem Pflegegrad 3 bewilligt worden seien. Mit Schreiben vom 07.07.2021 Ã¼bersandte er zudem unter Verweis auf ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2019 (L 17 SB 149/17) einen Schmerz- und Anfallskalender des KlÃ¤gers.

Der Beklage bat die zustÃ¤ndige Pflegekasse des KlÃ¤gers (AOK Bayern) um Ã□bersendung des Pflegegutachtens. Diese teilte mit Schreiben vom 12.08.2021 mit, dass kein Gutachten existiere. Am 04.10.2021 informierte sie den Beklagten telefonisch darÃ¼ber, dass kein Pflegegrad in Bezug auf den KlÃ¤ger festgestellt sei. Weiterhin holte der Beklagte insbesondere Befundberichte der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie K vom 15.10.2021, der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin H vom 09.11.2021 sowie eine versorgungsmedizinische Stellungnahme der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie S vom 24.11.2021 ein. In Letzterer wird u.a. ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger zwar sicher hilfebedÃ¼rftig, aber nicht hilflos sei. Dies sei auch daran erkennbar, dass er im Krankenhaus neben einem tatsÃ¤chlich Hilflosen gelegen habe, dessen Zustand er nicht habe ertragen kÃ¶nnen, sodass er sich selbst entlassen habe. Daraus sei erkennbar, dass er in einem noch deutlich besseren Zustand sei und sich noch besser selbst versorgen kÃ¶nne. Sodann lehnte der Beklagte den Ã□nderungsantrag des KlÃ¤gers ab (Bescheid vom 30.11.2021). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, dass grundsÃ¤tzlich erst ab dem Pflegegrad 3 eine Hilflosigkeit angenommen werden kÃ¶nne, hier jedoch Ã¼berhaupt kein Pflegegrad festgestellt sei.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten,

mit Schreiben vom 05.12.2021 Widerspruch. Zudem beantragte er erneut Akteneinsicht, die am 08.12.2021 gewÃ¤hrt wurde. Mit zwei Schreiben vom 21.12.2021 begrÃ¼ndete der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers den Widerspruch. Er fÃ¼hrte insbesondere aus, dass der Bescheid aus SachgrÃ¼nden insbesondere wegen fehlerhafter Amtsermittlung nach Â§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) rechtswidrig sei. Seit Jahren sei der Pflegegrad 3 festgestellt. Vor etwa zwei Monaten habe die Gutachterin des Medizinischen Dienstes sogar mitgeteilt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Pflegegrad 4 vorlÃ¤gen, ein Bescheid sei jedoch noch nicht erlassen worden. Auch wenn die Pflegekasse das Vorliegen eines Pflegegrades zu Unrecht verneint habe, sei es im Hinblick auf die explizite Angabe im Antragsformular erforderlich gewesen, dass der Beklagte weiter ermittle und z.B. den KlÃ¤ger oder den SozialhilfetrÃ¤ger um Auskunft ersuche. Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers habe nunmehr auf seinen Mandanten, den KlÃ¤ger, besonders eingewirkt, um die â□□LÃ¼cke der Amtsermittlungâ□□ zu schlieÃ□en. Im Hinblick auf die Selbstentlassung aus dem Krankenhaus fÃ¼hrte er sinngemÃ¤Ã□ aus, dass dies nicht Ausdruck einer mangelnden Hilflosigkeit, sondern durch die unzumutbaren UmstÃ¤nde geboten gewesen sei. Im Weiteren fÃ¼hrte er aus, weshalb aus seiner Sicht die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens â□□Hâ□□ erfÃ¼llt seien. Wegen der weiteren BegrÃ¼ndung wird gem. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf dieses Schreiben in der beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen. Dem Schreiben beigefÃ¼gt war eine Kopie eines Bescheides des Bezirks Oberfranken vom 26.11.2018, durch welchen dem KlÃ¤ger ab 01.01.2019 ein Pflegegeld nach dem SGB XII entsprechend dem Pflegegrad 3 bewilligt wurde.

GemÃ¤Ã□ Schreiben vom 28.12.2021 forderte der Beklagte beim Bezirk Oberfranken das aktuelle Pflegegutachten Ã¼ber den KlÃ¤ger an.

Mit Schreiben vom 29.12.2021 Ã¼bersandte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers eine Kopie eines Bescheides des Bezirks Oberfranken vom 17.12.2021, durch welchen dem KlÃ¤ger ab 01.07.2021 nunmehr Pflegegeld nach dem SGB XII entsprechend dem Pflegegrad 4 bewilligt wurde.

Am 10.01.2022 Ã¼bersandte der Bezirk Oberfranken dem Beklagten ein Gutachten zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers vom 11.11.2021, woraus hervorgeht, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Pflegegrad 4 vorliegen.

Der Beklagte holte sodann eine versorgungsmedizinische Stellungnahme der FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie B vom 02.02.2022 ein. Darin wird insbesondere ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens â□□Hâ□□ aufgrund des Pflegegutachtens vom 11.11.2021 vorliegen wÃ¼rden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.02.2022 (gemÃ¤Ã□ Abvermerk am 16.02.2022 abgesandt) regelte der Beklagte, dass dem KlÃ¤ger das Merkzeichen â□□Hâ□□ ab 26.06.2021 zuerkannt wird und die entstandenen notwendigen Aufwendungen des Vorverfahrens in vollem Umfang erstattet werden.

Mit Schreiben vom 17.02.2022 (beim Beklagten am 18.02.2022 eingegangen) Ã¼bersandte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers ebenfalls eine Kopie des Pflegegutachtens vom 11.11.2021. In dem Schreiben wurde zudem ausgefÃ¼hrt, dass der ProzessbevollmÃ¤chtige des KlÃ¤gers auf seinen Mandanten eingewirkt habe, damit dieser das Pflegegutachten herausgebe, um in substantiierter Form die Verschlimmerung darlegen zu kÃ¶nnen.

Mit Kostennote vom 17.02.2022 forderte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers von dem Beklagten die Erstattung von Aufwendungen des Vorverfahrens in Form von RechtsanwaltsvergÃ¼tung in HÃ¶he von insgesamt 1.863,00 Euro, insbesondere einschlieÃlich einer GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr. 2302 des VergÃ¼tungsverzeichnisses zum RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (VV-RVG) i.H.v. 750,00 Euro sowie einer ErledigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1005 VV-RVG i.H.v. 750,00 Euro. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers aus, dass Umfang und IntensitÃ¤t der anwaltlichen TÃ¤tigkeit Ã¼berdurchschnittlich gewesen seien. Im Folgenden fÃ¼hrte er auf, was seine TÃ¤tigkeit konkret umfasst habe. Ferner trug er vor, dass zu beachten sei, dass existenzsichernde Dauerleistungen regelmÃ¤Ãig fÃ¼r die Mandanten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hÃ¤tten und dies Anlass dazu gebe, von der MittelgebÃ¼hr nach oben abzuweichen. Dies mÃ¼sse auch analog fÃ¼r das Schwerbehindertenrecht gelten. Insbesondere das Merzeichen â□□Hâ□□ habe eine Befreiung von Zuzahlungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung sowie wirtschaftliche Entlastungen zur Folge. Wegen der weiteren BegrÃ¼ndung wird gem. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGG auf dieses Schreiben in der beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 07.04.2022 setzte der Beklagte die dem KlÃ¤ger zu erstattenden Aufwendungen fÃ¼r die Rechtsverfolgung im Vorverfahren auf 505,21 Euro fest. Im Ãbrigen wurde die Erstattung abgelehnt. Der Rechtsanwalt bestimme die RahmengebÃ¼hr im Einzelfall nach MaÃgabe des Â§ 14 RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) nach billigem Ermessen. Die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr kÃ¶nne nur in HÃ¶he der SchwellengebÃ¼hr (359,00 Euro) erstattet werden. Die TÃ¤tigkeit des ProzessbevollmÃ¤chtigten sei weder umfangreich noch schwierig gewesen. Die SchwellengebÃ¼hr orientiere sich am typischen Normalfall, der nach allen maÃgebenden Kriterien durchschnittlichen VerhÃ¤ltnissen entsprechen wÃ¼rde. Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung sei im Bereich des Schwerbehindertenrechts, soweit es um die ErhÃ¶hung des GdB oder die Zuerkennung von Merkzeichen gehe, im Allgemeinen der DurchschnittsmaÃstab anzulegen. Anderes gelte dann, wenn erhebliche, sich Ã¼blicherweise nicht stellende Probleme auftreten wÃ¼rden, die hier nach Aktenlage nicht vorliegen wÃ¼rden. Eine ErledigungsgebÃ¼hr sei nicht angefallen. Insbesondere sei das Pflegegutachten vom Beklagten direkt vom Bezirk Oberfranken angefordert worden. Das durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers Ã¼bersandte Exemplar sei erst nach Abschluss des Vorverfahrens eingegangen.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, mit Schreiben vom 12.04.2022 Widerspruch. Der Bescheid sei schon aus formellen GrÃ¼nden rechtswidrig, denn die BegrÃ¼ndung des Beklagten sei unzureichend

und verletze den Anspruch auf ein faires Verfahren, weil sie sich nicht mit allen ErmessenserwÃ¤gungen des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im Rahmen der Kostenfestsetzung auseinandersetze. Insbesondere sei nicht beachtet worden, dass ein vollstÃ¤ndiges Obsiegen im Vorverfahren vorliege. Auch sei nicht beachtet worden, dass die Kostenstruktur in einem RechtsanwaltsbÃ¼ro ein Bemessungskriterium nach Â§ 14 RVG sein kÃ¶nne. Weiterhin sei zu Unrecht nur die subjektive Bedeutung fÃ¼r den Mandanten berÃ¼cksichtigt worden. Zu wÃ¼rdigen sei vielmehr die unmittelbare tatsÃ¤chliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung fÃ¼r den Auftraggeber und nicht diejenige fÃ¼r die Allgemeinheit. Existenzsichernde Dauerleistungen hÃ¤tten regelmÃ¤Ãig fÃ¼r den Mandanten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, was Anlass gebe, von der MittelgebÃ¼hr nach oben abzuweichen. Dies gelte analog fÃ¼r das Schwerbehindertenrecht. Hier sei es um das Merkzeichen â€Hâ€ gegangen, was eine dauerhafte Befreiung von widerkehrenden Zuzahlungen bei Krankentransporten und wirtschaftliche Entlastungen zur Folge habe. Weiterhin trug er vor, dass sich eine Ã¼berdurchschnittliche Schwierigkeit auch z.B. aus UmstÃ¤nden in der PersÃ¶nlichkeit des Auftraggebers ergeben kÃ¶nne. Hier sei die kognitive Auffassungsgabe des KlÃ¤gers stark vermindert, was die Besprechungen stark erschweren wÃ¼rde. Die Ehefrau mÃ¼sse dabei sein, um alles zu â€dolmetschenâ€. Ferner wurde vorgetragen, dass der Beklagte den Umfang der TÃ¤tigkeit nicht ausreichend gewÃ¼rdigt habe. Konkret habe die TÃ¤tigkeit sinngemÃ¤Ã Folgendes umfasst:

* 25 Minuten: PrÃ¼fung des Bescheides und Besprechung (05.12.2021);
* 5 Minuten: Widerspruch; Abschrift an den Mandanten (05.12.2021);
* 2,5 Stunden: Akteneinsicht, Lesen, Kopieren und persÃ¶nliches Einwerfen der Akten in den Nachtbriefkasten; Weiterleitung der EingangsbestÃ¤tigung (11.12.2021);
* 20 Minuten: Besprechung (19.12.2021);
* 3,5 Stunden: obligatorische BegrÃ¼ndung des Rechtsbehelfs (21.12.2021);
* 30 Minuten: zwei ErgÃ¤nzungsschreiben (21.12.2021);
* 10 Minuten: weitere AusfÃ¼hrungen zum Widerspruch mit Ãbersendung des Pflegebescheides (29.12.2021);
* 3 Minuten: Sachstandsanfrage (15.02.2022);
* 5 Minuten: ErgÃ¤nzungsschreiben (15.02.2022) und
* 20 Minuten: PrÃ¼fung des Abhilfebescheides und Besprechung mit dem Mandanten (17.02.2022).

Insgesamt sei der Umfang der Bearbeitung Ã¼berdurchschnittlich gewesen. Weiteres Kriterium nach Â§ 14 Abs. 1 RVG sei auch die Inflation. Im Jahr 2020 habe die Inflation offiziell 8 bis 9 Prozent betragen; in Wirklichkeit habe sie jedoch bei rund 13,73 Prozent gelegen. Die Geldmenge sei im Jahr 2020 extrem durch die EuropÃ¤ische Zentralbank (EZB) angehoben worden. Stelle man auf die Ãnderung des VV-RVG von 2013 ab, so habe ein Betrag von 150,00 Euro unter BerÃ¼cksichtigung des Kaufkraftverlusts aktuell einen Wert von rund 140,34 Euro. Zur â€Glaubhaftmachungâ€ werde auf ein â€You-Tube-Videoâ€ verwiesen.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2022 als

unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung verwies der Beklagte zunÃ¤chst auf die GrÃ¼nde aus dem angegriffenen Bescheid. Weiterhin fÃ¼hrte er aus, dass die Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung u.a. mit der Befreiung von der Zuzahlung bei Krankentransporten begrÃ¼ndet werde. Eine derartige Befreiung werde jedoch auch bei Vorliegen des Merkzeichens â□□aGâ□□ gewÃ¤hrt, das hier bereits zuerkannt gewesen sei. Somit liege lediglich eine durchschnittliche Bedeutung vor. Wie der KlÃ¤ger zutreffend ausfÃ¼hre, sei bei der Beurteilung des Umfanges der anwaltlichen TÃ¤tigkeit der tatsÃ¤chliche zeitliche Aufwand zu berÃ¼cksichtigen. Objektiv betrachtet, habe es sich um einen Normalfall gehandelt. Dies zeige auch die Ã¼bersandte TÃ¤tigkeitsaufstellung. Die sechsseitige WiderspruchsbegrÃ¼ndung erstrecke sich in groÃ□en Teilen auf allgemeine AusfÃ¼hrungen, die objektiv nicht hÃ¤tten verwendet werden mÃ¼ssen. Die Schwierigkeit sei ebenfalls durchschnittlich gewesen. Rechtliche Schwierigkeiten seien nicht zu lÃ¶sen gewesen. Auch die vorgetragenen Schwierigkeiten in der SphÃ¤re des Mandanten hÃ¤tten bei objektiver Betrachtung nicht vorgelegen. Die angegebenen Besprechungen im Umfang von 25 bzw. 20 Minuten wÃ¼rden im Ã¼blichen Rahmen liegen. Es sei auch anzunehmen, dass das â□□Dolmetschenâ□□ der Ehefrau die Besprechungen sogar erleichtert habe. Weiterhin wÃ¼rden die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers â□□ ausweislich der gewÃ¤hrten Grundsicherung â□□ im unterdurchschnittlichen Bereich liegen. In der Gesamtschau der Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 RVG handle es sich somit um einen durchschnittlichen Fall, der es nicht rechtfertige Ã¼ber die SchwellengebÃ¼hr hinauszugehen. Der Erfolg des Widerspruches sei kein Bemessungskriterium nach Â§ 14 Abs. 1 RVG. Diesem werde vielmehr durch die Kostengrundentscheidung Rechnung getragen. Auch die Kostenstruktur sei nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig, weil es sich um Gemeinkosten handle und nicht um individuelle Kosten eines Einzelfalles. Ferner sei die Inflation nicht geeignet, um die ErhÃ¶hung der GebÃ¼hr zu rechtfertigen; insoweit falle dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, die RahmengebÃ¼hren zu bestimmen und ggf. anzupassen. SchlieÃ□lich kÃ¶nne auch die geltend gemachte ErledigungsgebÃ¼hr nicht erstattet werden. Eine besondere rechtsanwaltliche TÃ¤tigkeit, die Ã¼ber die bloÃ□e Einlegung und BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels hinausgehe, liege hier nicht vor. Das Pflegegutachten vom 17.02.2022 habe dem Mandanten bereits vorgelegen und habe nur kopiert werden mÃ¼ssen. Zudem handle es sich insoweit nicht um ein neues, im Vorverfahren erstelltes Beweismittel. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits entschieden, dass die Ã□bersendung eines in einem anderen Verfahren erstellten Gutachtens keine Ã¼ber die bloÃ□e Einlegung und BegrÃ¼ndung des Widerspruchs hinausgehende TÃ¤tigkeit darstelle; dies bewege sich noch im Rahmen der dem Mandanten obliegenden Mitwirkung an der SachverhaltsaufklÃ¤rung (Verweis auf BSG, Urteil vom 02.10.2008 â□□ B 9/9a SB 3/07 R). Von einem gewissenhaften, sorgfÃ¤ltigen und grÃ¼ndlichen Rechtsanwalt kÃ¶nne erwartet werden, dass er prÃ¤sente Beweismittel nicht nur bezeichnet, sondern auch unaufgefordert vorlegt, wenn diese ohne grÃ¶Ã□eren Aufwand â□□ wie hier â□□ nur vervielfÃ¤ltigt werden mÃ¼ssten. Diese TÃ¤tigkeit sei grundsÃ¤tzlich mit der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr bzw. der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV-RVG abgegolten.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 23.06.2022 Klage zum Sozialgericht (SG) Bayreuth erhoben. ZunÃ¤chst hat er den Vortrag aus dem Vorverfahren wiederholt.

DarÃ¼ber hinaus hat er im Wesentlichen vorgetragen, dass hier anders als in einem durch das BSG entschiedenen Fall (Verweis auf BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 48/18 R), in dem dieses eine nur durchschnittliche TÃ¤tigkeit eines Anwalts angenommen habe, insgesamt vier zusÃ¤tzliche TÃ¤tigkeiten vorliegen wÃ¼rden, die fÃ¼r einen Ã¼berdurchschnittlichen TÃ¤tigkeitsumfang sprechend wÃ¼rden, nÃ¤mlich die Akteneinsicht (etwa im Umfang von 2,5 Stunden), die drei Besprechungen mit dem Mandanten, die insgesamt vier ergÃ¤nzenden Schreiben zur WiderspruchsbegrÃ¼ndung sowie die Sachstandsanfrage. Auch sei eine Ã¼berdurchschnittliche Schwierigkeit gegeben gewesen. Zu bearbeiten gewesen sei vorliegend ein Routinefall auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts, fÃ¼r den die PrÃ¼fung gefordert gewesen sei, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens â□□Hâ□□ gegeben seien. Mit der WiderspruchsbegrÃ¼ndung sei eingehend dargelegt worden, dass Amtsermittlungsfehler vorliegen wÃ¼rden. Auf den KlÃ¤ger sei besonders durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten eingewirkt worden, um diese LÃ¼cke in der Amtsermittlung zu schlieÃ□en. Weiterhin sei der Beklagte nach Recherche auf Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 12.02.2003 â□□ B 9 SB 1/02 R) zu den Voraussetzungen des Merkzeichens â□□Hâ□□ sowie auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 31.08.1998 (VI 5 -55463-5/1 â□□ 55492 -) hingewiesen worden. Anhand der dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vorgelegten Befunde, der Verwaltungsakte, den weiteren â□□ nach Einwirkung auf den KlÃ¤ger â□□ herbei zu schaffenden medizinischen Unterlagen, der Vorlage des spÃ¤teren neuen Pflegegutachtens und des Pflegegeldbescheides seien die Voraussetzungen fÃ¼r den Feststellungsanspruch substantiiert begrÃ¼ndet worden. Ferner hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers seinen Vortrag wiederholt, dass sich die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit hier auch durch eine stark verminderte kognitive Auffassungsgabe ergebe. Insoweit habe die Ehefrau des KlÃ¤gers â□□dolmetschenâ□□ mÃ¼ssen. Weiterhin sei die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den KlÃ¤ger Ã¼berdurchschnittlich gewesen. Auch insoweit hat er seine Argumente aus dem Vorverfahren wiederholt. Hinsichtlich der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Klages sei eine Durchschnittlichkeit anzunehmen. Selbst wenn jedoch anzunehmen sei, dass diese unterdurchschnittlich seien, komme in jedem Fall eine Kompensation mit dem subjektiven Interesse des KlÃ¤gers in Betracht. DarÃ¼ber hinaus habe der Beklagte auch weitere Aspekte, die durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten gem. Â§ 14 Abs. 1 RVG fÃ¼r die Bestimmung der GebÃ¼hr herangezogen worden seien, ignoriert. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei der Erfolg der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sehr wohl ein zulÃ¤ssiges Bemessungskriterium (Verweis u.a. auf BGH, Urteil vom 27.01.2005 â□□ IX ZR 273/02). Auch die Kostenstruktur im RechtsanwaltsbÃ¼ro sei bei der Bemessung zu Recht berÃ¼cksichtigt worden. Die Kanzlei sei in â□□relativer NÃ¤he zum KlÃ¤gerâ□□. Weiterhin werde das Sozialrecht als TÃ¤tigkeitsschwerpunkt ausgeÃ¼bt. Die angrenzende Stadt A entspreche dem MaÃ□stab einer Kleinstadt. Damit diese Spezialisierung im lÃ¤ndlichen Gebiet aufrecht erhalten bleiben kÃ¶nne, wÃ¼rden sich Ã¼berdurchschnittliche Ausgaben ergeben. DarÃ¼ber hinaus sei auch der Aspekt der Inflation zu berÃ¼cksichtigen. DiesbezÃ¼glich hat der KlÃ¤ger wiederum im Kern seine AusfÃ¼hrungen aus dem Vorverfahren wiederholt. DarÃ¼ber hinaus hat er mehrfach angeregt, ein Gutachten der

zustÃ¤ndigen Rechtsanwaltskammer Bamberg gem. Â§ 14 Abs. 3 RVG einzuholen. Die Vorschrift gelte auch im Rechtsstreit Ã¼ber die HÃ¶he der Kosten im isolierten Vorverfahren.

Durch Gerichtsbescheid vom 06.02.2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Kern ausgefÃ¼hrt, dass der Beklagte zu Recht eine Ã¼ber 505,21 Euro hinausgehende Erstattung von Aufwendungen des Vorverfahrens abgelehnt habe. Ein darÃ¼berhinausgehender Erstattungsanspruch des KlÃ¤gers nach Â§ 63 SGB X i.V.m. dem RVG bestÃ¼nde nicht. Das SG folge den AusfÃ¼hrungen in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden und sehe von einer weiteren ausfÃ¼hrlichen BegrÃ¼ndung ab (Verweis auf Â§ 136 SGG). Nur ergÃ¤nzend weise das SG darauf hin, dass die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr mit der SchwellengebÃ¼hr wohlwollend festgesetzt worden sei. Die â□□billigeâ□□ GebÃ¼hr fÃ¼r das TÃ¤tigwerden eines Rechtsanwalts im sozialgerichtlichen Vorverfahren werde in einem ersten Schritt ausgehend von der MittelgebÃ¼hr bestimmt. Sie sei dann in einem zweiten Schritt in der HÃ¶he des Schwellenwertes zu â□□kappenâ□□, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit mehr als durchschnittlich seien. Vorliegend sei der Umfang und die Schwierigkeit der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten aber schon nicht durchschnittlich gewesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gehe (fÃ¼r ein Klageverfahren) davon aus, dass eine anwaltliche TÃ¤tigkeit jedenfalls dann durchschnittlich umfangreich sei, wenn Klage erhoben, Akteneinsicht genommen, die Klage begrÃ¼ndet und zu den (z.B. medizinischen, sonstigen tatsÃ¤chlichen oder auch rechtlichen) Ermittlungen des Gerichts Stellung genommen werde, einschlieÃ□lich der genannten TÃ¤tigkeiten; zu berÃ¼cksichtigen sei dabei der zeitliche Aufwand, den der Rechtsanwalt tatsÃ¤chlich in der Sache betreibe und objektiv habe verwenden mÃ¼ssen (Verweis auf Beschluss des Bayerischen LSG vom 22.07.2022 â□□ L 12 SF 39/22 â□□ juris Rn. 28). Unter BerÃ¼cksichtigung dessen, lasse sich die anwaltliche TÃ¤tigkeit des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im Widerspruchsverfahren als nicht mehr durchschnittlich, sondern nur als unterdurchschnittlich bewerten. Hier sei insbesondere zu beachten, dass er den KlÃ¤ger bereits im Verwaltungsverfahren vertreten habe. Bereits der Antrag auf GewÃ¤hrung des Merkzeichens â□□Hâ□□ sei in anwaltlicher Vertretung gestellt worden. Akteneinsicht sei durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ebenfalls bereits im Ausgangsverfahren genommen worden. Auch habe er im Verwaltungsverfahren bereits medizinische Unterlagen des KlÃ¤gers vorgelegt. Damit sei ein erheblicher Teil des Umfangs der anwaltlichen TÃ¤tigkeit bereits im Ausgangsverfahren geleistet worden. Der Beklagte sei hierfÃ¼r aber nicht erstattungspflichtig. Die vom Umfang zu unterscheidende Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit beziehe sich auf die IntensitÃ¤t der Arbeit. Ausgehend von einem objektiven MaÃ□stab sei auf einen Rechtsanwalt abzustellen, der sich bei der Wahrnehmung des Mandats darauf beschrÃ¤nken kÃ¶nne, den Fall mit den einschlÃ¤gigen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls unter Heranziehung von Rechtsprechung und Kommentarliteratur, zu bearbeiten. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser UmstÃ¤nde habe es sich bei objektiver Betrachtung vorliegend um einen Routinefall gehandelt. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob und inwieweit Besonderheiten in der Person des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen sein kÃ¶nnten, seien diese vorliegend nicht ersichtlich. Relevante persÃ¶nliche AuffÃ¤lligkeiten des

KlÃ¤gers seien der Aktenlage nicht zu entnehmen. AusfÃ¼hrungen zu einer vermeintlich schwierigen PersÃ¶nlichkeit des KlÃ¤gers wÃ¼rden vom BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers nahezu in jedem Kostenverfahren formelhaft verwendet. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Angelegenheit sei auf die unmittelbare tatsÃ¤chliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung fÃ¼r den Auftraggeber, nicht aber fÃ¼r die Allgemeinheit, abzustellen. Dabei werde Streitigkeiten Ã¼ber Leistungen, die das soziokulturelle Existenzminimum sichern, in der Regel Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung beigemessen. Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers verkenne vorliegend wiederholt, dass hier existenzsichernde Leistungen auch nicht ansatzweise streitgegenstÃ¤ndlich gewesen seien. Zwar handle es sich bei dem Merkzeichen â□□Hâ□□ um das Merkzeichen, welches grundsÃ¤tzlich die meisten VergÃ¼nstigungen fÃ¼r den Berechtigten mit sich bringe, womit man von einer durchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit ausgehen kÃ¶nne. Nicht ersichtlich oder vorgetragen sei aber, welche konkreten VergÃ¼nstigungen sich im Fall des KlÃ¤gers ergeben hÃ¤tten. Nach Aktenlage stehe der KlÃ¤ger nicht in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis, was die EffektivitÃ¤t steuerlicher VergÃ¼nstigungen eher unwahrscheinlich mache. Nachdem der KlÃ¤ger nach dem eigenen Vortrag Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhalte, seien dessen finanzielle VerhÃ¤ltnisse ohne jeden Zweifel unterdurchschnittlich. Ein besonderer Erfolg der anwaltlichen TÃ¤tigkeit des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers, eine besondere Kostenstruktur in dessen RechtsanwaltsbÃ¼ro aufgrund einer Spezialisierung oder eine besondere Reputation seien weder konkret dargelegt noch unter Beweis gestellt worden. Soweit der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers meine, hier sei der Erfolg des konkreten Verfahrens zu berÃ¼cksichtigen, gehe dies fehl. Einem Obsiegen oder Unterliegen werde in der Kostengrundquote Rechnung getragen. Nach einem Beschluss des Bayerischen LSG vom 22.04.2020 (L 12 SF 71/20) sei die Lage einer Kanzlei am Rande einer Kleinstadt kein schlÃ¼ssiges Argument fÃ¼r erhÃ¶hte Kosten. Bei BÃ¼rokosten handle es sich nicht um individuell anfallende Kosten und Merkmale des Einzelfalls, sondern um Gemeinkosten. Soweit ersichtlich sei die Klage hinsichtlich des Anfalls einer ErledigungsgebÃ¼hr vom KlÃ¤ger nicht begrÃ¼ndet worden. Die Voraussetzungen des Anfalls einer solchen GebÃ¼hr wÃ¼rden auch offensichtlich nicht vorliegen. Ein vom BevollmÃ¤chtigten vorgetragenes Einwirken auf den KlÃ¤ger, sich Ã¼ber seine Einstufung im Recht der Pflegeversicherung zu informieren, reiche hierzu sicherlich nicht aus (ausweislich des Empfangsbekenntnisses der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten hat er das Urteil am 07.02.2023 erhalten).

Dagegen hat der KlÃ¤ger, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, am 07.02.2023 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er, neben der Wiederholung seines bisherigen Vortrages im Kern sinngemÃ¤Ã□ ausgefÃ¼hrt, dass das SG von den rechtlichen MaÃ□stÃ¤ben des BSG in seinem Urteil vom 12.12.2019 (B 14 AS 48/18) hinsichtlich des Kriteriums des Umfanges der anwaltlichen TÃ¤tigkeit abweiche. Es wÃ¼rden hier vier EinzeltÃ¤tigkeiten vorliegen, die den Sachverhalt im Urteil des BSG zur PrÃ¼fung des Umfanges der TÃ¤tigkeit erfÃ¼llen wÃ¼rden. Zu Unrecht beziehe sich das SG auf eine VortÃ¤tigkeit im Verwaltungsverfahren. Streitig sei allein die TÃ¤tigkeit im Vorverfahren. Verwaltungs- und Vorverfahren seien gem. Â§ 17 Nr. 1a RVG verschiedene Angelegenheiten. Auch hinsichtlich des

Bemessungskriteriums der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit weiche das SG von der genannten Entscheidung des BSG sowie von einer Entscheidung des Bayerischen LSG (Beschluss vom 24.03.2020 â□□ L 12 SF 271/16 E) ab. In der genannten Entscheidung erkenne das Bayerische LSG korrekt, dass seelische Erkrankungen des Mandanten, die eine Korrespondenz Ã¼ber Dritte erfordern, die Schwierigkeit auf ein Ã¼berdurchschnittliches Level heben kÃ¶nnten. Der Verweis des SG bzw. des Beklagten auf das Schwerbehindertenrecht, zur EntkrÃ¤ftung der Annahme einer schwierigen TÃ¤tigkeit, seien vor diesem Hintergrund nicht Ã¼berzeugend. Dass das SG die relevanten persÃ¶nlichen AuffÃ¤lligkeiten des KlÃ¤gers nicht nach Aktenlage habe erkennen kÃ¶nnen, liege daran, dass es durch Gerichtsbescheid entschieden habe. Es hÃ¤tte insoweit die MÃ¶glichkeit bestanden sich im Termin einen persÃ¶nlichen Eindruck vom Zustand des KlÃ¤gers zu verschaffen. Die Aussage, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers nahezu in jedem Verfahren AusfÃ¼hrungen zu einer vermeintlichen schwierigen PersÃ¶nlichkeit der KlÃ¤ger mache, werde bestritten. Erneut hat der KlÃ¤ger zudem vorgetragen, dass in sozialrechtlichen Streitigkeiten typische Dauerleistungen, die den wesentlichen Lebensunterhalt des Leistungsberechtigten sicherstellten, im Hinblick auf eine auÃ□ergewÃ¶hnliche Bedeutung geeignet seien, eine Ã¼ber der MittelgebÃ¼hr liegende VerfahrensgebÃ¼hr zu begrÃ¼nden. Das Merkzeichen â□□Hâ□□ habe auch eine Dauerwirkung. Die daraus erwachsenden Vorteile seien insbesondere ein Anspruch auf kostenlose Benutzung des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs und eine kostenlose Wertmarke, ein Behindertenpauschbetrag in HÃ¶he von 3.700 Euro, die Ã□bernahme der Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen in besonderen FÃ¤llen, eine Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen sowie eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Ferner sei die Entscheidung des SG auch bezÃ¼glich der Bemessungskriterien des Erfolges der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Kostenstruktur sowie der Inflation rechtsfehlerhaft. Hinsichtlich des Kriterium des Erfolges weiche das SG vom Urteil des BSG vom 12.12.2019 ab, denn das BSG verweise bezÃ¼glich weiterer in Frage kommender Kriterien auf die Kommentierung von Mayer (Gerold/Schmidt, RVG, Â§ 14). In jener sei wiederum dieses Kriterium als ein zulÃ¤ssiges genannt. SchlieÃ□lich sei das SG dem Beweisangebot, auf Einholung eines Gutachtens bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg nach Â§ 14 Abs. 3 RVG zu Unrecht nicht gefolgt. Das SG Regensburg habe in einem analogen Klageverfahren (S 7 AS 235/21) dazu bewogen werden kÃ¶nnen, ein solchen Gutachtens einzuholen. Im Sinne einheitlicher Rechtsprechung sowie gleichwertiger Lebens- und RechtsverhÃ¤ltnisse sei auch im Gerichtsbezirk des KlÃ¤gers von dieser ErmittlungsmÃ¶glichkeit Gebrauch zu machen, auch wenn sich Â§ 14 Abs. 3 RVG grundsÃ¤tzlich auf das VerhÃ¤ltnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt konzentriere. Wegen der weiteren BegrÃ¼ndung wird gem. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGG auf die SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gers vom 14.11.2023 und 14.03.2024 in der Verfahrensakte Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.02.2023 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides des Beklagten vom 07.04.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2022 zu verurteilen, den KlÃ¤ger

von einer weiteren Kostenerstattung im isolierten Vorverfahren in HÃ¶he von 1.357,79 Euro durch Zahlung an den BevollmÃ¤chtigten Rechtanwalt K freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

ZunÃ¤chst beruft er sich zur BegrÃ¼ndung auf die aus seiner Sicht zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in dessen Entscheidung. Auch wenn der KlÃ¤ger umfangreich Rechtsprechung zitiere, Ã¤ndere dies nichts daran, dass vorliegend hinsichtlich Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit von einem sogenannten Durchschnittsfall auszugehen sei. ErgÃ¤nzend sei anzumerken, dass es sich beim vorliegendem Fall um eine Widerspruchssache handelte, wie sie jÃ¤hrlich allein in Bayern zehntausendfach vorkomme. Bei der Bemessung der GebÃ¼hren komme hier regelmÃ¤Ãig die sogenannte SchwellengebÃ¼hr in Ansatz, es sei denn, die Angelegenheit sei besonders umfangreich oder schwierig gewesen. Beides sei hier nicht erkennbar. Weiterhin sei auch keine ErledigungsgebÃ¼hr angefallen. Neben der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr kÃ¶nne eine Einigungs- oder ErledigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1005 i.V.m. Nr. 1002 VV-RVG VV entstehen, wenn der BevollmÃ¤chtigte an der Erledigung eines isolierten Vorverfahrens mitgewirkt habe. Die Entstehung der ErledigungsgebÃ¼hr setze nach Nr. 1006 und Nr. 1005 i.V.m. Nr. 1002 VV-RVG voraus, dass sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Ãnderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt habe. Das Gleiche gelte, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledige. Die anwaltliche Mitwirkung erfordere dabei nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG ein qualifiziertes, auf Erledigung gerichtetes TÃ¤tigwerden des Rechtsanwalts, das Ã¼ber das MaÃ desjenigen hinausgehe, welches bereits durch den allgemeinen GebÃ¼hrentatbestand fÃ¼r das anwaltliche Auftreten im sozialrechtlichen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren abgegolten werde (Verweis auf BSG, Urteil vom 14.02.2013 â B 14 AS 62/12 R). Das Entstehen der ErledigungsgebÃ¼hr setze daher regelmÃ¤Ãig eine besondere TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts voraus, die Ã¼ber die bloÃe Einlegung und BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels hinausgehe. Eine TÃ¤tigkeit, die schon eine andere GebÃ¼hr, etwa die VerfahrensgebÃ¼hr oder die TerminsgebÃ¼hr auslÃ¶se, reiche nicht aus, um die ErledigungsgebÃ¼hr entstehen zu lassen. Ein solches qualifiziertes, auf einen Erfolg gerichtetes TÃ¤tigwerden sei vorliegend nicht erkennbar. Dem Widerspruch sei vielmehr nach Auswertung des Pflegegutachtes, das von Amts wegen beigezogen worden sei, abgeholfen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verfahrensakte sowie die beigezogenen Akten des SG und des Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten

ausdrÃ¼cklich zugestimmt haben (Â§ 153 Abs. 1, Â§ 124 Abs. 2 SGG; dazu, dass diese MÃ¶glichkeit fÃ¼r das LSG im Berufungsverfahren auch dann besteht, wenn das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hatte, siehe BSG, Beschluss vom 04.11.2021 â□□ B 9 SB 76/20 B â□□ juris Rn. 8).

1. Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 SGG). Zudem ist sie statthaft (Â§ 105 Abs. 2 Satz 1, Â§ 143 SGG); der hier vorliegende Streit in Bezug auf die Aufwendungen eines isolierten Vorverfahrens betrifft keine Kosten des Verfahrens im Sinne von Â§ 144 Abs. 4 SGG, bei denen eine Berufung nicht statthaft ist (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 45/18 R â□□ juris Rn. 9 m.w.N.).

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG Bayreuth hat die Klage zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen.

2. Streitgegenstand der Klage ist der Bescheid des Beklagten vom 07.04.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2022 (Â§ 95 SGG), durch den der Beklagte es abgelehnt hat, den KlÃ¤ger von weiteren Aufwendungen des Vorverfahrens (in Bezug auf den Bescheid vom 30.11.2021) in Gestalt von RechtsanwaltsgebÃ¼hren in HÃ¶he von 1.357,79 Euro freizustellen. Dass der Beklagte dem KlÃ¤ger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen dieses Vorverfahrens dem Grunde nach erstatten muss und der Umstand, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren notwendig war, ist nicht mehr zu prÃ¼fen; dies hat der Beklagte bereits bestandskrÃ¤ftig anerkannt (Widerspruchsbescheid vom 14.02.2022; vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 48/18 R â□□ juris Rn. 9 m.w.N.).

3. Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sein Begehren auf hÃ¶here Freistellung von zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Vorverfahrens verfolgt der KlÃ¤ger zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG; vgl. hierzu z.B. BSG a.a.O.).

4. Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sind rechtmÃ¤Ã□ig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der Beklagte hat die Erstattung einer Ã¼ber der sog. SchwellengebÃ¼hr liegenden GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr (dazu d), einer ErledigungsgebÃ¼hr (dazu e) sowie der anteiligen Umsatzsteuer (dazu f) zu Recht abgelehnt.

a) Der Senat durfte im Hinblick auf die HÃ¶he der strittigen GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr entscheiden, ohne zuvor ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nach Â§ 14 Abs. 3 RVG (bis 31.12.2020: Abs. 2) einzuholen. Die Vorschrift ist nur im Rechtsstreit zwischen Mandant und Rechtsanwalt und nicht im Rechtsstreit zwischen Erstattungspflichtigem (Beklagter) und GebÃ¼hrenschuldner (KlÃ¤ger) anwendbar (vgl. Bundesgerichtshof â□□ BGH -, Urteil vom 16.04.2015 â□□ I ZR 225/12 â□□ juris Rn. 104; BSG, Urteil vom 01.07.2009 â□□ B 4 AS 21/09 R â□□ juris Rn. 13; BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 48/18 â□□ juris Rn. 10; BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 46/18 R â□□ juris Rn. 9; BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 45/18 R â□□ juris Rn. 9; zur VorgÃ¤ngerregelung des Â§ 12 Abs. 2

BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte â□□ BRAGO â□□ bereits BSG, Urteil vom 18.01.1990 â□□ 4 RA 40/89 â□□ juris Rn. 12). In dem zuletzt genannten â□□ hier vorliegenden â□□ Fall ist es Sache des Gerichts zu prÃ¼fen, ob die vom Rechtsanwalt angesetzte und vom Auftraggeber erstattet verlangte GebÃ¼hr der Billigkeit im Sinne von Â§ 14 Abs. 1 RVG entspricht (vgl. nur BGH a.a.O.).

b) Nach Â§ 63 SGB X hat der RechtstrÃ¤ger, dessen BehÃ¶rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist (Abs. 1 Satz 1). Die GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen BevollmÃ¤chtigten im Vorverfahren sind erstattungsfÃ¤hig, wenn die Zuziehung eines BevollmÃ¤chtigten â□□ wie hier â□□ notwendig war (Abs. 2).

Ist die GebÃ¼hrenforderung des bevollmÃ¤chtigten Rechtsanwaltes fÃ¼r das Vorverfahren â□□ wie hier in Bezug auf die streitgegenstÃ¤ndliche Forderung â□□ noch nicht beglichen, besteht nach Â§ 63 SGB X ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Freistellung von der GebÃ¼hrenforderung des Rechtsanwaltes, soweit der KlÃ¤ger seinem Rechtsanwalt im InnenverhÃ¤ltnis zur Zahlung verpflichtet und soweit die zugrundeliegende TÃ¤tigkeit des Rechtsanwaltes im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Beklagten als notwendig zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung anzusehen ist (vgl. nur BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 45/18 R â□□ juris Rn. 11 f. m.w.N.).

c) Nach Â§ 63 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB X setzt die BehÃ¶rde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts im Sinne von Â§ 63 Abs. 2 SGB X sind die gesetzlichen GebÃ¼hren und Auslagen, die ein Rechtsanwalt seinem Mandanten in Rechnung stellt (vgl. dazu, dass die Abrechnung gegenÃ¼ber dem Mandanten keine Voraussetzung der Kostenerstattung ist, BSG, Urteil vom 02.12.2014 â□□ B 14 AS 60/13 R â□□ juris Rn. 17 f.). Diese VergÃ¼tung bemisst sich nach dem RVG, ihre HÃ¶he nach dem VV-RVG (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 48/18 R â□□ juris Rn. 11 f.). Beides findet hier gem. Â§ 60 RVG in der ab dem 01.12.2021 geltenden Gesetzesfassung (aufgrund der Bekanntmachung der Neufassung des RVG vom 15.03.2022, BGBl. I 2022, S. 610) Anwendung, denn der Auftrag zur TÃ¤tigkeit zum Vorverfahren konnte hier erst zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Ãnderungsgesetzes zum 01.12.2021 erteilt worden sein. Das ergibt sich schon daraus, dass der Bescheid erst am 30.11.2021 erlassen und zur Post gegeben wurde. Auch der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers legt in seiner Kostennote einen Zeitraum ab dem 05.12.2021 zu Grunde.

d) Der Beklagte hat zu Recht eine Erstattung einer Ã¼ber der sog. SchwellengebÃ¼hr (359,00 Euro) liegenden GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr abgelehnt.

aa) Die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr u.a. fÃ¼r das Betreiben der Angelegenheit einschlieÃlich der Information bemisst sich nach Nr. 2302 VV-RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen â□□ wie hier (Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG) â□□ im gerichtlichen Verfahren BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen (vgl. BSG,

Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 48/18 R â□□ juris Rn. 15). Nach Nr. 2302 VV-RVG umfasst die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr einen Betragsrahmen von 60,00 â□¬ bis 768,00 Euro. Eine GebÃ¼hr von mehr als 359,00 Euro kann indes nach Nr. 2302 VV-RVG nur dann gefordert werden, wenn die TÃ¤tigkeit umfangreich oder schwierig war (sog. SchwellengebÃ¼hr).

Innerhalb dieses GebÃ¼hrenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Hiermit ist dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingerÃ¤umt, dass mit der Pflicht zur BerÃ¼cksichtigung jedenfalls der in Â§ 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist. Zudem ist ihm nach Â§ 14 Abs. 1 RVG bei RahmengebÃ¼hren wie der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr ein Ermessensspielraum von 20 Prozent (sog. Toleranzgrenze) zuzugestehen, der von Dritten wie von den Gerichten zu beachten ist (vgl. BSG, Beschluss vom 17.08.2020 â□□ B 14 AS 240/19 B â□□ juris Rn. 4). Ist die GebÃ¼hr â□□ wie hier â□□ von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG; vgl. BSG a.a.O. Rn. 16).

Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sind objektive Kriterien. Zu diesen treten die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den Auftraggeber sowie dessen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse als subjektive Kriterien hinzu. DarÃ¼ber hinaus ist nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG in Verfahren, in denen BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen, fÃ¼r deren Bemessung ergÃ¤nzend das Haftungsrisiko als weiteres Kriterium zu berÃ¼cksichtigen, ohne dass ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts einen eigenen GebÃ¼hrentatbestand begrÃ¼ndet. Die AufzÃ¤hlung der Bemessungskriterien in Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift (â□□vor allemâ□□) nicht abschlieÃ□end, sodass weitere, unbenannte Kriterien mit einbezogen werden kÃ¶nnen. SÃ¤mtliche heranzuziehende Kriterien stehen selbstÃ¤ndig und gleichwertig nebeneinander und vermÃ¶gen sich bei Abweichungen vom Durchschnitt untereinander zu kompensieren (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2019 â□□ B 14 AS 48/18 R â□□ juris; vgl. BSG a.a.O. Rn. 17).

Bei der konkreten Ermittlung ist grundsÃ¤tzlich wie folgt vorzugehen. Die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr ist in einem ersten Schritt ausgehend von der sog. MittelgebÃ¼hr zu bestimmen. Diese errechnet sich aus dem GebÃ¼hrenrahmen von 60,00 bis 768,00 Euro, betrÃ¤gt 414,00 Euro und ist in Verfahren zugrunde zu legen, in denen sich die TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts nicht nach oben oder unten vom Durchschnitt abhebt. Die ausgehend von der MittelgebÃ¼hr bestimmte GebÃ¼hr ist in einem zweiten Schritt in HÃ¶he der SchwellengebÃ¼hr zu kappen, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit mehr als durchschnittlich sind (grundlegend BSG, Urteil vom 01.07.2009 â□□ B 4 AS 21/09 R â□□ juris Rn. 22 ff.; vgl. BSG a.a.O. Rn. 18).

bb) Nach MaÃ□gabe dessen ist die durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten bestimmte

GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 750,00 Euro unbillig und damit unverbindlich (Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG); stattdessen ist die GebÃ¼hrenhÃ¶he durch das Gericht zu bestimmen (Â§ 315 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB â analog; vgl. dazu z.B. Bundesverwaltungsgericht â BVerwG -, Beschluss vom 06.11.2019 â 1 WDS-KSt 2/19 â juris Rn. 15 m.w.N.; BGH, Urteil vom 28.05.2013 â XI ZR 421/10 â juris Rn. 49; BGH, Urteil vom 26.02.2013 â XI ZR 345/10 â juris Rn. 61 m.w.N.). Die anwaltliche TÃ¤tigkeit war weder schwierig noch umfangreich, weshalb die GebÃ¼hrenhÃ¶he nicht Ã¼ber die SchwellengebÃ¼hr von 359,00 Euro hinausgehen darf.

(1) Die TÃ¤tigkeit war vorliegend nicht schwierig.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit meint die IntensitÃ¤t der Arbeit, wobei ausgehend von einem objektiven MaÃstab auf einen Rechtsanwalt abzustellen ist, der sich bei der Wahrnehmung des Mandats darauf beschrÃ¤nken kann und darf, den Fall mit den einschlÃ¤gigen Rechtsvorschriften, ggf. unter Heranziehung von Rechtsprechung und Kommentarliteratur, zu bearbeiten (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2019 â B 14 AS 48/18 R â juris Rn. 21).

Damit ist auf der einen Seite unerheblich, ob der Rechtsanwalt wegen geringer Berufserfahrung Schwierigkeiten bei der BewÃ¤ltigung der Aufgabe hat. Andererseits spielt es keine Rolle, dass der Anwalt z.B. auf Grund vertiefter Fachkenntnisse oder Erfahrung das Mandat leichter als andere RechtsanwÃ¤lte bewÃ¤ltigen kann (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009 a.a.O. Rn. 32 m.w.N.).

ÃberdurchschnittlichÃ¼ schwierig ist die TÃ¤tigkeit etwa dann, wenn erhebliche, sich Ã¼blicherweise nicht stellende Probleme auftreten; diese kÃ¶nnen sowohl im tatsÃ¤chlichen als auch im juristischen Bereich liegen. Beispielhaft lassen sich fÃ¼r Ã¼berdurchschnittliche tatsÃ¤chliche Schwierigkeiten nennen: der Umgang mit einem problematischen Mandanten, sprachliche oder akustische VerstÃ¤ndigungsprobleme, die eingehende Auseinandersetzung mit medizinischen oder anderen Fachgutachten oder eine umfangreiche BeweiswÃ¼rdigung. Eine Ã¼ber dem Durchschnitt liegende tatsÃ¤chliche Schwierigkeit kann sich auch daraus ergeben, dass der Rechtsanwalt nicht nur die VerhÃ¤ltnisse des Mandanten, sondern auch diejenigen weiterer Personen zu berÃ¼cksichtigen hat (vgl. BSG a.a.O. Rn. 33 f.).

Hinsichtlich der Einordnung, ob die rechtliche Schwierigkeit durchschnittlich, Ã¼ber- oder unterdurchschnittlich ist, ist jedoch nicht nach einzelnen Rechtsgebieten zu differenzieren. Von einer nur durchschnittlich schwierigen anwaltlichen TÃ¤tigkeit ist dann nicht mehr auszugehen, wenn der zu bearbeitende Fall unter BerÃ¼cksichtigung des aufgezeigten MaÃstabs von einem Normal- bzw. Routinefall abweicht; und zwar bezogen auf jedes Rechtsgebiet (z.B. Sozialrecht), nicht aber jedes Teilrechtsgebiet (z.B. Schwerbehindertenrecht). Damit ist gewÃ¤hrleistet, dass in Rechtsgebieten, die gemeinhin nur deshalb als schwierig empfunden werden, weil kein Fall dem anderen gleicht, Ã¼berwiegend eine Ã¼berdurchschnittliche Schwierigkeit angenommen werden kann. Der Routinefall auf dem Gebiet des Sozialrechts ist danach etwa die Darlegung eines Anspruchs auf

Leistungen mittels Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der einschlÃ¤gigen Rechtsvorschriften, aber ohne umfangreichere BeweiswÃ¼rdigung und eingehende Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur. In einer Anfechtungssituation wÃ¤re dies die vergleichbare BegrÃ¼ndung, warum die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage, auf die sich der LeistungstrÃ¤ger stÃ¼tzt, nicht vorliegen. Dass eine Teilrechtsmaterie einer sehr dynamischen Entwicklung unterliegt, besagt dann fÃ¼r sich aber noch nicht, dass die rechtliche Schwierigkeit Ã¼berdurchschnittlich ist. Auch das TÃ¤tigwerden in einem â neuen Teilrechtsgebietâ , mithin die Anwendung von Normen kurz nach ihrem Inkrafttreten, genÃ¼gt fÃ¼r sich allein nicht, eine mehr als durchschnittliche rechtliche Schwierigkeit anzunehmen (vgl. BSG a.a.O. Rn. 35).

Ob der Rechtsanwalt die â richtige LÃ¶sungâ tatsÃ¤chlich erarbeitet, erkannt bzw. im Verfahren vorgebracht hat, ist insoweit nicht von Bedeutung. Weder eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung des Rechtsanwaltes noch eine Ã¼ber das Erforderliche hinausgehende Leistung wirken sich auf die EinschÃ¤tzung der Schwierigkeit aus (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.10.2018 â L 3 AS 41/18 â juris Rn. 57).

Zu bearbeiten war vorliegend im Hinblick auf den mit dem Widerspruch angefochtenen Ablehnungsbescheid vom 30.11.2021 ein Mandat im Bereich des Schwerbehindertenrecht. Ausgehend vom Begehren des KlÃ¤gers auf Zuerkennung des Merkzeichens â Hâ handelte es sich um einen typischen Routinefall des Sozialrechts; worauf der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtige im Ãbrigen sinngemÃ¤Ã selbst in seiner Klageschrift gegenÃ¼ber dem SG hingewiesen hat. Vom einem Rechtsanwalt war insoweit gefordert, dass er die rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen â Hâ prÃ¼ft (was das einfache Sichten der maÃgeblichen gesetzlichen Bestimmungen â hier der Versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tze â sowie ggf. auch von Rechtsprechung und Kommentarliteratur umfasst), sodann durch Besprechung mit dem Mandanten den unter die rechtlichen Voraussetzungen zu subsumierenden Sachverhalt klÃ¤rt und er den Widerspruch erhebt und begrÃ¼ndet. Die Verfahrensdauer war mit weniger als zweieinhalb Monaten fÃ¼r einen Fall des Sozialrechts eher unterdurchschnittlich. Weder die eingehende Auseinandersetzung mit medizinischen oder anderen Fachgutachten noch eine sonstige umfangreiche BeweiswÃ¼rdigung war erforderlich. Auch sonst gibt es keine UmstÃ¤nde des Falls, die es rechtfertigen wÃ¼rden, von einem Ã¼berdurchschnittlich schwierigen Fall des Sozialrechts auszugehen (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.03.2010 â L 6 SB 64/09 â juris Rn. 27).

Zwar kann sich eine Schwierigkeit der TÃ¤tigkeit â wie ausgefÃ¼hrt â auch aus einem Umgang mit einem problematischen Mandanten ergeben. Dies ist hier aber nicht der Fall. Die auch â im Pflegegutachten vom 11.11.2021 geschilderten â EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers in der Kommunikation aufgrund kognitiver BeeintrÃ¤chtigungen, wurden â wie der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers selbst vortrÃ¤gt â dadurch kompensiert, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers insoweit unterstÃ¼tzend tÃ¤tig war. Dass bestÃ¤tigt sich auch durch die aufgelistete Dauer der Besprechungen von insgesamt 65 Minuten (jedoch einschlieÃlich der PrÃ¼fung des angegriffenen Bescheides, der erst nach der Abhilfe erfolgten PrÃ¼fung des

Abhilfebescheides und einer diesbezÃ¼glichen Besprechung im Umfang von 20 Minuten), die nicht ungewÃ¶hnlich hoch ist. Im Ãbrigen gehÃ¶rt es mitunter zu einem typischen Fall des Sozialrechts, dass Mandanten an kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen GesundheitseinschrÃ¤nkungen leiden.

Etwas Abweichendes folgt auch nicht aus dem durch den KlÃ¤ger benannten Beschluss des Bayerischen LSG vom 24.03.2020 (L 12 SF 271/16 E â juris Rn. 29). In der Entscheidung wurde u.a. ein Grund fÃ¼r die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit darin gesehen, dass die Kommunikation Ã¼ber eine dritte Person mit schwieriger PersÃ¶nlichkeit erfolgen musste. Dass die Ehefrau des KlÃ¤gers eine schwierige PersÃ¶nlichkeit hatte, wurde weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich.

(2) Die TÃ¤tigkeit war auch nicht umfangreich.

Hierbei ist der zeitliche Aufwand zu berÃ¼cksichtigen, den der Rechtsanwalt tatsÃ¤chlich in der Sache betrieben hat und den er davon objektiv auch auf die Sache verwenden musste (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2019 â B 14 AS 48/18 R â juris Rn. 20; BSG, Urteil vom 01.07.2009 a.a.O. Rn. 29). Bezugspunkt der anwaltlichen TÃ¤tigkeit ist das in der jeweiligen GebÃ¼hrenziffer umschriebene TÃ¤tigkeitsfeld. Bei einer auÃergerichtlichen TÃ¤tigkeit im Bereich des Sozialrechts kann daher etwa der Aufwand fÃ¼r Besprechung und Beratung, mitunter auÃerhalb der KanzleirÃ¤ume, das Lesen der Verwaltungsentscheidung, das Aktenstudium, die Anfertigung von Notizen, allerdings nicht das Erstellen von Ablichtungen, und das Anfordern von Unterlagen beim Mandanten, deren Sichtung, die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche sowie die Auseinandersetzung hiermit berÃ¼cksichtigt werden; ferner auch das Eingehen auf von der BehÃ¶rde herangezogene Beweismittel, der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber und der Gegenseite sowie ergÃ¤nzend alle TÃ¤tigkeiten, die mangels entsprechender GebÃ¼hrenvorschriften nicht durch eine besondere GebÃ¼hr vergÃ¼tet werden. Auch ein objektiv Ã¼berflÃ¼ssiger Aufwand ist beachtlich, wenn und soweit er auf dem Wunsch des Auftraggebers beruht. Der durchschnittliche Umfang lÃ¤sst sich nicht exakt in Zeitstunden ausdrÃ¼cken, vielmehr hat sich der durchschnittliche Umfang am Leitbild der zugehÃ¶rigen Verfahrensordnung am Ablauf eines Verfahrens, hier des Vorverfahrens, zu orientieren (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009 a.a.O. Rn. 28 f.).

Nach MaÃgabe dessen war die notwendige TÃ¤tigkeit des den KlÃ¤ger vertretenden Rechtsanwalts nicht als Ã¼berdurchschnittlich zu betrachten. Insbesondere die PrÃ¼fung des Ablehnungsbescheides, die Besprechung mit dem Mandanten, die Akteneinsicht, das Weiterleiten von SchriftsÃ¤tzen, die Erhebung und BegrÃ¼ndung des Widerspruchs sowie das Stellen von Sachstandsanfragen sind typische TÃ¤tigkeiten, die in nahezu jedem sozialrechtlichen Vorverfahren durchzufÃ¼hren sind. Diese erforderten hier keinen Ã¼berdurchschnittlichen Umfang (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.03.2010 â L 6 SB 64/09 â juris Rn. 27). Auch die Anzahl der SchriftsÃ¤tze ist fÃ¼r einen Fall des Sozialrechts nicht Ã¼berdurchschnittlich (vgl. z.B. auch BSG, Urteil vom 01.07.2009 a.a.O. Rn. 31). Auch die GesamtlÃ¤nge der SchriftsÃ¤tze ist nicht

Ã¼berdurchschnittlich. Nach Abzug der allgemeinen AusfÃ¼hrungen (z.B. lange wÃ¶rtliche Rechtssprechungszitate) beschrÃ¤nkt sich der individuelle fallbezogene Vortrag auf wenige AbsÃ¤tze. Vor diesem Hintergrund ist ein mehr als durchschnittlicher Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit weder erfolgt noch objektiv erforderlich gewesen.

(3) Auf die durch den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten genannten Bemessungskriterien (insbesondere Bedeutung der Angelegenheit, Kostenstruktur der Kanzlei, Inflation und Erfolg der anwaltlichen TÃ¤tigkeit) kommt es vor diesem Hintergrund nicht mehr an. Denn die SchwellengebÃ¼hr von 359,00 Euro darf â da die anwaltliche TÃ¤tigkeit weder schwierig noch umfangreich war â gem. Nr. 2302 VV-RVG ohnehin nicht Ã¼berschritten werden. Das anwaltliche Ermessen nach Â§ 14 Abs. 1 RVG lÃ¤sst daher nur eine Festsetzung bis zu dieser Schwelle zu. Ob die GebÃ¼hr billigerweise gem. Â§ 315 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BGB analog in geringerer HÃ¶he als 359,00 Euro hÃ¤tte festgesetzt werden mÃ¼ssen, ist nicht zu entscheiden. Der Beklagte hat diese GebÃ¼hrenhÃ¶he jedenfalls im Bescheid vom 07.04.2022 anerkannt und der KlÃ¤ger die Regelung insoweit nicht angegriffen, sodass der Bescheid insoweit bestandskrÃ¤ftig (Â§ 77 SGG) ist. Im Ãbrigen wÃ¤re im Fall, dass der Bescheid auch insoweit durch den KlÃ¤ger angegriffen worden wÃ¤re, dieser zwar insoweit rechtswidrig, die Klage aber gleichwohl unbegrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger hierdurch (weil sich die Rechtswidrigkeit insoweit fÃ¼r in GÃ¼nstig auswirkt) nicht in seinen Rechten verletzt wÃ¤re.

e) Zu Recht hat der Beklagte angenommen, dass eine ErledigungsgebÃ¼hr nicht entstanden ist. X

Die ErledigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1005, 1002 VV-RVG entsteht (in HÃ¶he der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr), wenn in einem Verwaltungsverfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen â wie hier â im gerichtlichen Verfahren BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen (Â§ 3 RVG), sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Ãnderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt (vgl. BSG, Beschluss vom 12.05.2022 â B 5 R 3/22 B â juris Rn. 7).

Dies ist nur der Fall, wenn der Rechtsanwalt eine Ã¼ber die Einlegung und BegrÃ¼ndung des Widerspruchs hinausgehende besondere TÃ¤tigkeit entfaltet hat. Erforderlich ist eine qualifizierte erledigungsgerichtete Mitwirkung, die Ã¼ber das MaÃ hinausgeht, das schon durch den allgemeinen GebÃ¼hrentatbestand fÃ¼r das anwaltliche Auftreten im Widerspruchsverfahren abgegolten wird. Eine solche qualifizierte, eine ErledigungsgebÃ¼hr begrÃ¼ndende TÃ¤tigkeit liegt beispielsweise vor, wenn der Rechtsanwalt zum Zwecke des Beweises entscheidungserheblicher Tatsachen unaufgefordert neue Beweismittel, etwa wÃ¤hrend des Vorverfahrens neu erstattete Befundberichte oder fachliche Stellungnahmen, beibringt (vgl. nur BSG, Urteil vom 17.12.2013 â B 11 AL 15/12 R â juris Rn. 16 m.w.N.).

Eine solche qualifizierte erledigungsgerichtete anwaltliche Mitwirkung liegt hier nicht vor. Insbesondere stellt das Ãbersenden des Bescheides Ã¼ber die

GewÃ¤hrung von Pflegegeld nach dem SGB XII keine solche qualifizierte TÃ¤tigkeit dar. Einerseits gehÃ¶rt das Anfordern von Unterlagen und die Ãbersendung an die BehÃ¶rde zur Substantiierung des Vortrages zu der mit der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr abgegoltenen anwaltlichen TÃ¤tigkeit. Zum anderen war die Ãbersandung des Bescheides kein Anlass fÃ¼r die Erledigung, denn in dem Bescheid sind die maÃgeblichen gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse bzw. der konkret beim KlÃ¤ger bestehende Hilfebedarf nicht medizinisch begrÃ¼ndet aufgefÃ¼hrt. Dies ergibt sich erst aus dem Pflegegutachten vom 11.11.2021. Dieses wurde jedoch durch den Beklagten selbst beim Bezirk Oberfranken angefordert und ging am 10.01.2022 bei diesem ein. Eine durch den ProzessbevollmÃ¤chtigen gefertigte Kopie ging erst am 18.02.2022 beim Beklagten â und damit nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2022 und Erledigung des Vorverfahrens â ein.

Im Ãbrigen erspart es der (Widerspruchs-)BehÃ¶rde zwar regelmÃ¤Ãig Ermittlung, wenn zum Zweck des Beweises entscheidungserheblicher Tatsachen als prÃ¤sentes Beweismittel (unaufgefordert) ein als Urkunde zu verwertendes, in einem anderen Verfahren erstelltes (Privat-)Gutachten vorgelegt wird, jedoch begrÃ¼ndet dies regelmÃ¤Ãig keine qualifizierte erledigungsgerichtete anwaltliche Mitwirkung. Denn insoweit hÃ¤lt sich die Vorlage â so wie hier die Ãbersendung der Kopie des Pflegegutachtens â im Rahmen der dem Mandanten obliegenden Mitwirkung (Â§ 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X; Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â SGB I -; vgl. BSG, Urteil vom 02.10.2008 â B 9/9a SB 3/07 R â juris Rn. 16).

Auch ein besonderes BemÃ¼hen um eine Einigung â z.B. durch Einwirkung auf den Mandanten oder auf die BehÃ¶rde (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 1 KR 13/06 R â juris Rn. 25) â liegt nicht vor.

Entgegen der Auffassung des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers genÃ¼gt es insoweit nicht, dass Ã¼berhaupt durch den Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen, der WiderspruchsbegrÃ¼ndung, oder sonst im Rahmen der Mandatsbetreuung (intellektuell) auf den Mandanten eingewirkt wirkt. Andernfalls wÃ¼rde nahezu jeder erfolgreiche oder (akzeptierte) erfolglose Widerspruch die ErledigungsgebÃ¼hr anfallen lassen.

Erforderlich ist vielmehr eine besondere Einwirkung z.B. dergestalt, dass der Rechtsanwalt auf einen Vorschlag des LeistungstrÃ¤gers den â zunÃ¤chst ablehnend eingestellten â Mandanten Ã¼berzeugt, der gÃ¼tlichen Streitbeilegung in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse zuzustimmen (vgl. z.B. Hessisches LSG, Beschluss vom 03.05.2011 â L 2 SF 140/10 E â juris Rn. 20; Becker in Hauck/Noftz, SGB X, Stand April 2020, Â§ 63 Rn. 98 m.w.N.). Erforderlich ist insoweit ein besonderes BemÃ¼hen des Rechtsanwaltes um die unstreitige Erledigung, dass Ã¼ber den durch die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr abgegoltenen Umfang hinaus geht (vgl. auch Bayerisches LSG, Beschluss vom 08.08.2019 â L 12 SF 231/15 â juris Rn. 27), das hier nicht vorliegt.

f) Da die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nicht Ã¼ber der SchwellengebÃ¼hr und zudem keine ErledigungsgebÃ¼hr zu erstatten ist, besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der

darauf entfallenden Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV-RVG).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

6. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 11.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024